Dienstvereinbarung zum IT-Verfahren „IfBQ-Portal (WebPortal und Datenerfassung)“

zwischen

der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB)
dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
dem Landesinstitut Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI)

(nachfolgend: Dienststelle)

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen
dem Personalrat der BSFB
dem Personalrat des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung
dem Personalrat des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifizierung

(nachfolgend: Personalräte)

Präambel

Mit dem IfBQ-Portal wird eine Web-Oberfläche bereitgestellt, auf der Dienstleistungen und Produkte des Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) zum Zwecke der Unterstützung von schulischer Qualitätsentwicklung und Förderung an einem Ort zugänglich gemacht werden. Zielgruppe sind schulische und behördliche Nutzende. Im IfBQ-Portal werden – bisher auf unterschiedlichen Wegen und Websites angebotene – Informationen und Materialien bereitgestellt und bestehende Fachverfahren verlinkt oder eingebunden. Die Bereitstellung von Dashboards für Datenrückmeldungen ist nicht Gegenstand dieser Dienstvereinbarung. Dies wird in einer eigenen Prozess- bzw. Dienstvereinbarung geregelt. Durch die Einführung des IfBQ-Portals sollen keine organisatorischen Rahmenbedingungen geändert werden.

Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. **Gegenstand und Geltungsbereich**
 1.1. Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die Einführung, Anwendung und Veränderung des IT-Verfahrens „IfBQ-Portal“ in der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung.

1.2. Das IfBQ-Portal ist eine webbasierte Informationsplattform. Diese integriert und löst unterschiedliche Informationswege und Webauftritte von aktuell 17 Verfahren zur schulischen Qualitätsentwicklung und Förderung ab (s. Anlage 1) und ermöglicht so einen einheitlichen Auftritt und einen benutzerfreundlichen Zugang zu ihnen.

1.3. Das IfBQ-Portal umfasst ein Content Management-System, über das den Nutzenden Informationen und Materialien bereitgestellt werden und bestehende Fachverfahren verlinkt oder eingebunden werden. Zusätzlich werden bestehende Datenerfassungsmöglichkeiten ausgewählter Verfahren im IfBQ-Portal technisch gebündelt.

1.4. Neben einem öffentlichen Bereich hat das IfBQ-Portal einen zugangsbeschränkten Bereich. Bisherige produktspezifische Accounts werden durch die Nutzung des bestehenden Zugangs zum Verwaltungsnetz abgelöst (single-sign-on).

2. Dokumentation des Verfahrens und Verfahrensgestaltung

2.1. Der Funktionsumfang und die Bestandteile des IfBQ-Portals sind in der „Funktionalen Beschreibung IfBQ-Portal“ beschrieben. (Anlage 2)

2.2. Benutzerinnen und Benutzer, Benutzerrollen, Benutzergruppen, zugehörige Berechtigungen und die zeitlichen Begrenzungen der Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Benutzerrollen auf die unterschiedlichen Daten und Bereiche des IfBQ-Portals sind ebenfalls in der „Funktionalen Beschreibung IfBQ-Portal“ beschrieben. Alle Anwenderinnen und Anwender haben jeweils nur Zugriff auf die Daten und Funktionen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigen.

2.3. Schnittstellen zu und Datenaustausche mit anderen Verfahren sind in einer technischen Beschreibung der Schnittstellen festgelegt. (Anlage 3)

2.4. Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Dokumente sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Ergänzende Dokumentationen können den Personalräten auf deren Anforderung in elektronischer Form in ihrer aktuellen Version zur Verfügung gestellt werden.

2.5. In den Dokumenten wird den Schulen die Nutzung von Funktionen im IfBQ-Portal mit unterschiedlichem Verpflichtungsgrad zugeordnet. Dabei wird die Nutzung nicht Personen oder Beschäftigtengruppen zugewiesen. Die verbindliche Aufgabenübertragung an Einzelne oder Gruppen liegt in der organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Schulleitung berücksichtigt bei organisatorischen Veränderungen

- die Aufgabenzuschnitte der einzelnen Beschäftigtengruppen,
- dass Aufgaben eindeutig und ausdrücklich zugeordnet werden und es zu keiner parallelen Aufgabenausführung kommt und
- die im Arbeitszusammenhang zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel.

Die Schulleitung

- informiert den schulischen bzw. den jeweils zuständigen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Bezug auf die Aufgabenübertragung und
- beteiligt den schulischen bzw. den jeweils zuständigen Personalrat bei mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen.

Die Umsetzung der an der einzelnen Schule zugewiesenen Aufgaben durch die von der Schulleitung beauftragten Personen oder Beschäftigtengruppen kann nur erwartet werden, wenn die Personen entsprechend ihrer Rolle eingewiesen werden und es Rahmen, Arbeitszeit und verfügbare Mittel nach ArbStättV (bspw. technische Ausstattung, Raumbeschaffenheit, Barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheit) zulassen.

2.6. Für die nutzenden Dienststellen im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung gilt Ziffer 2.5 analog.

2.7. Es wird technisch sichergestellt, dass Lehrkräfte und pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal mit dem einheitlichen Benutzeraccount Zugriff zu allen für sie relevanten Datenbeständen erhalten können, auch an unterschiedlichen Schulen.

3. Änderung/Erweiterung des Verfahrens

3.1. Das IfBQ-Portal ist modular gestaltet und wird in mehreren Entwicklungsstadien („Releases") weiterentwickelt.

3.2. Bei beabsichtigten mitbestimmungsrelevanten Änderungen oder Ergänzungen des IfBQ-Portals werden die Personalräte durch die Dienststelle informiert und beteiligt, sofern es sich nicht lediglich um die Korrektur von Fehlern oder Anpassungen aufgrund von technischen Änderungen an den Partnersystemen handelt. Die geplanten Änderungen sind den Personalräten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3.3. Bei Erweiterungen des IfBQ-Portals für zusätzliche Zielgruppen werden die Personalräte durch die Dienststelle informiert und beteiligt.

3.4. Vor der Inbetriebnahme von Funktionen des IfBQ-Portals erfolgt eine datenschutzrechtliche Prüfung durch die Dienststelle. Vor Inbetriebnahme werden die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Prüfung und daraus gegebenenfalls resultierende Maßnahmen mit den Personalräten beraten und ggf. erforderliche Anpassungen umgesetzt.

3.5. Vor Inbetriebnahme wird eine Prüfung des IfBQ-Portals auf eine barrierefreie Nutzbarkeit durch eine sachverständige Stelle beauftragt und durchgeführt. Vor Inbetriebnahme wird das Ergebnis und daraus gegebenenfalls resultierende Maßnahmen mit den Schwerbehindertenvertretungen beraten und ggf.

erforderliche Anpassungen umgesetzt. Die Informationen werden den Personalräten zur Verfügung gestellt. Die umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit einschließlich der Erklärungen nach § 6 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 4 HmbBGG werden zur Einführung des IfBQ-Portals vorliegen.

4. Datenschutz, Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

4.1. Personenbezogene Daten von Beschäftigten werden ausschließlich zum Zweck der Steuerung der Zugriffsberechtigung verarbeitet und mit Wegfall des Zwecks gelöscht.

4.2. Eine Nutzung der im Rahmen des IfBQ-Portals verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Kontrolle von Verhalten oder Leistung von Beschäftigten ist unzulässig.

4.3. Eine Verarbeitung der Daten zur Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle ist so weit wie möglich auch durch technische Maßnahmen wie etwa zur Datenminimierung oder technischen Zugriffskontrollen auf Basis von zuvor festgelegten strengen Berechtigungskonzepten auszuschließen. Im Fall von technisch nicht auszuschließenden Datenverarbeitungen soll ein Zugriff auf diese Daten durch organisatorische oder wenn dies nicht möglich ist, durch personelle Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5. Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer sowie Qualität des IfBQ-Portals/Ergonomie

5.1. Für die Nutzenden des IfBQ-Portals werden Schulungsveranstaltungen zum Verfahren angeboten. Die Teilnahme von Nutzenden wird bei Interesse im Rahmen der etablierten Prozesse genehmigt. Die geplanten Zielgruppen, Inhalte und Umfang der Schulungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

5.2. Darüber hinaus werden die Benutzerinnen und Benutzer durch Hilfefunktionen direkt im Verfahren unterstützt, sowie durch eine fachlich kompetente Supportorganisation für die Nutzung des IfBQ-Portals.

5.3. Bei der Gestaltung von Dialogen des IfBQ-Portals wird Ziffer 6 des Anhangs Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1 ArbStättV berücksichtigt.

5.4. Es wird gewährleistet, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung für die Nutzung des IfBQ-Portals geschult werden können. Bei Bedarf werden für diese Menschen und ihre jeweiligen Beeinträchtigungen individuell angepasste Schulungen entwickelt und angeboten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

6.2. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

6.3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Hamburg, den 30.10.2025

Für die Dienststelle:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Herr Staack
(V)

Herr Altenburg-Hack
(B)

Frau Dr. Garbade
(HIBB)

Herr Grasmück
(LI)

Für die Personalräte:

Herr Voß
(Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen)

Frau Schuh
(PR BSFB)

Frau Kreutzer
(PR HIBB)

Frau Gudjons
(PR LI)

i.A. Frau Vantroyen
(PR LiV, LiAPQ)